

## GEHALTS- UND LOHNZAHLUNG IN ATHEN

---

Kubitschek hat (in seinem Grundriss der antiken Zeitrechnung, 1928, S. 153 ff. in Iw. Müllers Handb. d. Alt. I 7) ein attisches Geschäftsjahr von 360 Tagen errechnet und sich dabei auch auf eine Baurechnung aus Eleusis gestützt, der zufolge der Bauleiter bei täglichen Gebühren von 2<sup>d</sup> in 13 Monaten 780<sup>d</sup> erhält (IG. II 2 n. 834c Z. 60). Der Schluss ist in diesem Falle unrichtig, denn bei der genannten Abrechnung handelt es sich um ein Schaltjahr von 13 Monaten (vgl. auch die Besoldung von Aristokritos von 8<sup>d</sup> 2<sup>o</sup> für den Monat, 108<sup>d</sup> 2<sup>o</sup> für das Jahr Z. 57 f.), und das Wesen des Geschäftsjahres besteht ja eben darin, dass es, unabhängig vom Kalenderjahr, stets unverändert bleibt. Gleichwohl lassen sich aus der erwähnten Baurechnung im Zusammenhang mit der etwas älteren, unmittelbar vorhergehenden (834b, besser Syll.<sup>2</sup> 587<sup>1</sup>) interessante Schlüsse über die Gehalts- und Lohnzahlung in Athen machen.

Dass die Besoldungen der Jahresbeamten zur Zeit des Peloponnesischen Krieges nicht täglich und nicht im voraus, sondern in bestimmten Zeitabschnitten nachträglich ausgezahlt wurden, ergibt sich schon aus dem Bericht des Thukydides (VIII 69, 3) über die oligarchische Revolution in Athen i. J. 411. Damals begaben sich die Auführer, heimlich bewaffnet, ins Buleuterion und verlangten von den Buleuten, *ἐξιέναι λαβοῦσι τὸν μισθόν· ἔφερον δὲ αὐτοῖς τοῦ ὑπολοίπου χρόνου παντὸς αὐτοὶ καὶ ἐξιοῦσιν ἐδίδοσαν*. Das heisst nicht, wie Boeckh gemeint hat, sie zahlten ihnen ihre Besoldung für den Rest des Jahres aus — so freigebig sind Oligarchen gegenüber demokratischen Amtsstellen nicht —, sondern sie bezahlten ihnen den Rest, den sie noch zu bekommen hatten, nämlich für die bereits verflossene Zeit. Diese Zahlungen erfolgten jedenfalls prytanienweise, d. h. am Ende jeder Prytanie für die vorausgegangenen 36 bzw. 35 Tage. Genaueres über die

---

<sup>1</sup>) In der 3. Aufl. nicht wieder abgedruckt, jetzt IG. II<sup>2</sup> 1672. 1673.

Art der Zahlung etwa 100 Jahre später ergeben die oben erwähnten beiden eleusinischen Baurechnungen. Von ihnen entstammt die ältere (IG. II<sup>2</sup> 1672) dem Jahre des Archonten Kephisophon (329/8). Sie enthält die Abrechnungen prytanieweise und führt die einzelnen Zahlungen offenbar in der Reihenfolge auf, wie sie gemacht worden sind. Erhalten sind davon die Ausgaben der ersten Prytanie ganz, der zweiten bis auf den Schluss, von der vierten der letzte Teil, der fünften und sechsten ganz, von der neunten wenige Buchstaben und eine Zahl, der zehnten ganz, aber mit grossen Lücken im ersten Teil<sup>1)</sup>. Die spätere Baurechnung (IG. II<sup>2</sup> n. 1673), die leider nur sehr fragmentarisch erhalten ist — die linke Hälfte ist abgebrochen —, weist eine ganz andere Anlage auf: es ist eine Jahresabrechnung, und als Unterabschnitte werden nicht mehr die Prytanien angegeben, sondern Monate. Danach lässt sich die Zeit, aus der sie stammt, genau feststellen. Nach Monaten wird gerechnet, seitdem Monat und Prytanie zusammenfallen, d. h. seit der Einrichtung der beiden Phylen Antigonis und Demetrias. Die Vereinfachung der Rechnungsablegung durch Einführung der jährlichen Abschlüsse (statt der für jede Prytanie) mag schon auf Demetrios von Phaleron zurückgehen. Da das Rechnungsjahr der Urkunde ein Schaltjahr ist und es sich um ein Bauwerk handelt, das unter Demetrios begonnen wurde, kann es sich nur um das erste Schaltjahr nach seiner Vertreibung, das Jahr des Archonten Euxenippos (305/4)<sup>2)</sup>, handeln.

Von gewählten Beamten, die Tagegelder erhalten, wird nur *ὁ κεχειροτονημένος ἀντιγράφουσαι τὰ ἀναλισκόμενα* genannt, der i. J. 329/8 Telophilos heisst; die (sieben) *ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν*, die ihr Amt vier Jahre lang verwalten (vgl. CIA. IV 2 p. 183 n. 767 b, 1 ff.), und die (beiden) *ταμίαι τοῖν θεῶν* sind unbesoldet. Der Kopist erhält täglich 1°; der Betrag wird ihm in jeder Prytanie vorausbezahlt, genau nach der Anzahl der Tage<sup>3)</sup>. In der ersten Prytanie werden

<sup>1)</sup> Die Schlussrechnung über die Einnahme der gesamten vierjährigen Rechnungsperiode kommt hier nicht in Betracht.

<sup>2)</sup> Dieses Jahr kann nicht, wie Beloch will, als Gemeinjahr gelten, sondern muss nach dem Zyklus ein Schaltjahr sein; in den beiden Urkunden, aus denen Beloch seinen Schluss gezogen hat (CIA. II 252 b und IV 2, 252 c), ist der Archontenname ergänzt.

<sup>3)</sup> Diese ist jedesmal aus den Verpflegungsgeldern für die Staatsklaven (täglich für den Mann 3°) leicht zu errechnen.

ihm 6<sup>d</sup> (Z. 12), in der zweiten ebensoviel (Z. 43 f.), in der fünften (Z. 118 f.) 5<sup>d</sup> 5<sup>o</sup> (die Ergänzung in Syll.<sup>2</sup> 587 ist falsch; es muss heißen: I'[II]III statt I'[FF]III), in der sechsten (Z. 143) ebenfalls 5<sup>d</sup> 5<sup>o</sup> ausgezahlt, während für die zehnte die entsprechende Angabe fehlt. Der Betrag ist jämmerlich gering, wenn man damit vergleicht, dass für die Beköstigung eines Staatsklaven täglich 3<sup>o</sup> ausgegeben wurden. Allerdings war mit der Stellung auch keine bedeutende Arbeitsleistung verbunden, da im Durchschnitt nur täglich ein bis drei Posten zu notieren waren und wahrscheinlich, besonders am Anfange der Prytanie, mehrere Ausgabeposten auf einmal eingetragen wurden. Sehr sorgfältig ist die Arbeit auch nicht gemacht worden; es finden sich mehrfach Schreib- und Rechenfehler. Im Jahre 305/4 sind die Bezüge des Schreibers, der jetzt Eukles heisst, durch Volksbeschluss erhöht worden (Z. 60 f.). Leider ist bei dem Zustande der Urkunde der betreffende Betrag weggebrochen; aber da bei der Angabe der täglichen Entschädigung *ὄβολοι* im Plural steht, müssen es mindestens zwei Obolen täglich gewesen sein (mehr wahrscheinlich nicht). Die Auszahlung wird monatlich im voraus, genau nach der Anzahl der Tage, erfolgt sein.

Von Angestellten des Staates, die nicht Bürger zu sein bräuchten, sondern auch Metöken sein konnten, werden in der älteren Urkunde zwei genannt, der Aufseher der Staatsklaven (*ἐπιστάτης δημοσίων*) und der Bauleiter (*ἀρχιτέκτων*). Da für den Zahlungsmodus einmal ausdrücklich auf eine Anordnung des Lykurgos hingewiesen wird (Z. 11 *Λυκούργου κελεύσαντος*), ist anzunehmen, dass die Anstellungen durch den Leiter des Finanzwesens auf Grund der Ermächtigung durch ein *ψήφισμα δήμου*<sup>1)</sup> erfolgten; sie werden sich teils auf ein Geschäftsjahr erstreckt haben, wobei sie jedes Jahr erneuert werden konnten, teils auf die Dauer eines bestimmten Unternehmens. Im Jahre 329/8 handelt es sich nicht um einen besonderen Neubau, sondern nur um die laufenden Arbeiten zur Instandhaltung der Gebäude: aber auch hier werden diese Arbeiten von einem *ἀρχιτέκτων* geleitet. Der Aufseher erhält in jeder Prytanie ohne Rücksicht auf ihre

<sup>1)</sup> Ein solches war nicht nur für die Festsetzung der Gehälter, sondern auch für die Bestimmung der Preise erforderlich; s. IG. II<sup>2</sup> 1673 Z. 9. 61. 65.

Dauer — 36 oder 35 Tage —  $10^d$  und für Beköstigung gleich den Sklaven täglich  $3^o$  (Z. 5 f. 42 f. 117 f. 141 f.; Z. 234 verstümmelt). Dieser Betrag wird im voraus gezahlt, da der Posten sich stets unter den ersten in jeder Abrechnung befindet. Die Besoldung ist sehr gering. Die Bedürfnisse der Staatssklaven, die aus der Kasse der *ταμίαι* bestritten werden, belaufen sich in den erhaltenen Teilen der Jahresrechnung (Z. 70 f. 102 f. 104. 105. 190. 204. 207. 230. 234 f.) auf durchschnittlich etwas über  $40^d$  (ungerechnet die Beiträge für *μήσεις*), so dass der *ἐπιστάτης* — auch in den übrigen Prytanien werden Ausgaben für die *δημόσιοι* gemacht sein — nur etwa das doppelte Einkommen hat. Sein Name wird nie genannt; ein Sklave kann es aber nicht sein, da sonst auch die Bedürfnisse (an Kleidung, Schuhwerk, Kopfbedeckung) für ihn vom Staate bezahlt werden würden. Wahrscheinlich war er ein Freigelassener, der nach jahrelangen Diensten und guter Führung diesen Vertrauensposten gleichzeitig mit der Freiheit erhielt. Zwischen 329/8 und 305/4, also wahrscheinlich unter Demetrios von Phaleron, ist in der Organisation der Arbeit eine Änderung eingetreten. In der späteren Jahresrechnung findet sich kein *ἐπιστάτης δημοσίων* mehr erwähnt, aber drei andere Angestellte derselben Gehaltsstufe (Z. 57 ff.); dem ersten [*ἀγ*]οράζοντι τοῖς δημοσίοις, Aristokritos aus Trozen, wird monatlich eine Besoldung von  $8^d 2^o$ , für 13 Monate (Schaltjahr) von  $108^d 2^o$  gezahlt, einem anderen Trozenier *μισθός ὁ ἴσος* von  $108^d 2^o$ , endlich *ἐτέρω ἐπιστάτῃ τῶν μισθωτῶν . . . πέντε] μηνῶν Χρέμῳι Μεγαρεῖ μισθός*  $41^d 4^o$ , also ebenfalls monatlich  $8^d 2^o$ . Offenbar hat das Bestreben vorgelegen, den Betrieb zu verbilligen. Der Staat zahlt den *δημόσιοι* nicht mehr tägliche Verpflegungsgelder, sondern liefert die Verpflegung in natura, indem er sie durch den Aufseher einkaufen lässt. Die Lohnarbeiter, für die noch zwei weitere Aufseher angestellt sind, der eine nur fünf Monate lang, mögen auch Sklaven sein, die von Staats wegen gemietet sind; bei den freien Arbeitern, von denen mehrfach ganze Gruppen erwähnt werden, kommt kein Aufseher vor. Die Besoldung dieser drei Leute von  $8^d 2^o$  monatlich entspricht genau der früheren von  $10^d$  für die Prytanie, wenn diese zu 36, der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird. Das Jahresgehalt in einem Gemeinjahr beträgt  $100^d$ .

ihm 6<sup>d</sup> (Z. 12), in der zweiten ebensoviel (Z. 43 f.), in der fünften (Z. 118 f.) 5<sup>d</sup> 5<sup>o</sup> (die Ergänzung in Syll.<sup>2</sup> 587 ist falsch; es muss heißen: I'[II]III statt I'[FF]III), in der sechsten (Z. 143) ebenfalls 5<sup>d</sup> 5<sup>o</sup> ausgezahlt, während für die zehnte die entsprechende Angabe fehlt. Der Betrag ist jämmerlich gering, wenn man damit vergleicht, dass für die Beköstigung eines Staatsklaven täglich 3<sup>o</sup> ausgegeben wurden. Allerdings war mit der Stellung auch keine bedeutende Arbeitsleistung verbunden, da im Durchschnitt nur täglich ein bis drei Posten zu notieren waren und wahrscheinlich, besonders am Anfange der Prytanie, mehrere Ausgabeposten auf einmal eingetragen wurden. Sehr sorgfältig ist die Arbeit auch nicht gemacht worden; es finden sich mehrfach Schreib- und Rechenfehler. Im Jahre 305/4 sind die Bezüge des Schreibers, der jetzt Eukles heisst, durch Volksbeschluss erhöht worden (Z. 60 f.). Leider ist bei dem Zustande der Urkunde der betreffende Betrag weggebrochen; aber da bei der Angabe der täglichen Entschädigung *ὄβολοί* im Plural steht, müssen es mindestens zwei Obolen täglich gewesen sein (mehr wahrscheinlich nicht). Die Auszahlung wird monatlich im voraus, genau nach der Anzahl der Tage, erfolgt sein.

Von Angestellten des Staates, die nicht Bürger zu sein bräuchten, sondern auch Metöken sein konnten, werden in der älteren Urkunde zwei genannt, der Aufseher der Staatsklaven (*ἐπιστάτης δημοσίων*) und der Bauleiter (*ἀρχιτέκτων*). Da für den Zahlungsmodus einmal ausdrücklich auf eine Anordnung des Lykurgos hingewiesen wird (Z. 11 *Λυκούργου κελεύσαντος*), ist anzunehmen, dass die Anstellungen durch den Leiter des Finanzwesens auf Grund der Ermächtigung durch ein *ψήφισμα δήμου*<sup>1)</sup> erfolgten; sie werden sich teils auf ein Geschäftsjahr erstreckt haben, wobei sie jedes Jahr erneuert werden konnten, teils auf die Dauer eines bestimmten Unternehmens. Im Jahre 329/8 handelt es sich nicht um einen besonderen Neubau, sondern nur um die laufenden Arbeiten zur Instandhaltung der Gebäude: aber auch hier werden diese Arbeiten von einem *ἀρχιτέκτων* geleitet. Der Aufseher erhält in jeder Prytanie ohne Rücksicht auf ihre

<sup>1)</sup> Ein solches war nicht nur für die Festsetzung der Gehälter, sondern auch für die Bestimmung der Preise erforderlich; s. IG. II<sup>2</sup> 1673 Z. 9. 61. 65.

Dauer — 36 oder 35 Tage —  $10^d$  und für Beköstigung gleich den Sklaven täglich  $3^o$  (Z. 5 f. 42 f. 117 f. 141 f.; Z. 234 verstümmelt). Dieser Betrag wird im voraus gezahlt, da der Posten sich stets unter den ersten in jeder Abrechnung befindet. Die Besoldung ist sehr gering. Die Bedürfnisse der Staatssklaven, die aus der Kasse der *ταμίαι* bestritten werden, belaufen sich in den erhaltenen Teilen der Jahresrechnung (Z. 70 f. 102 f. 104. 105. 190. 204. 207. 230. 234 f.) auf durchschnittlich etwas über  $40^d$  (ungerechnet die Beiträge für *μήσις*), so dass der *ἐπιστάτης* — auch in den übrigen Prytanien werden Ausgaben für die *δημόσιοι* gemacht sein — nur etwa das doppelte Einkommen hat. Sein Name wird nie genannt; ein Sklave kann es aber nicht sein, da sonst auch die Bedürfnisse (an Kleidung, Schuhwerk, Kopfbedeckung) für ihn vom Staate bezahlt werden würden. Wahrscheinlich war er ein Freigelassener, der nach jahrelangen Diensten und guter Führung diesen Vertrauensposten gleichzeitig mit der Freiheit erhielt. Zwischen 329/8 und 305/4, also wahrscheinlich unter Demetrios von Phaleron, ist in der Organisation der Arbeit eine Änderung eingetreten. In der späteren Jahresrechnung findet sich kein *ἐπιστάτης δημοσίων* mehr erwähnt, aber drei andere Angestellte derselben Gehaltsstufe (Z. 57 ff.); dem ersten [*ἀγ*]οραζόντι τοῖς δημοσίοις, Aristokritos aus Trozen, wird monatlich eine Besoldung von  $8^d 2^o$ , für 13 Monate (Schaltjahr) von  $108^d 2^o$  gezahlt, einem anderen Trozenier *μισθὸς ὁ ἴσος* von  $108^d 2^o$ , endlich *ἐτέρῳ ἐπιστάτῃ τῶν μισθωτῶν . . . πέντε] μηνῶν Χρέμωνι Μεγαρεῖ μισθὸς  $41^d 4^o$ , also ebenfalls monatlich  $8^d 2^o$ . Offenbar hat das Bestreben vorgelegen, den Betrieb zu verbilligen. Der Staat zahlt den *δημόσιοι* nicht mehr tägliche Verpflegungsgelder, sondern liefert die Verpflegung in natura, indem er sie durch den Aufseher einkaufen lässt. Die Lohnarbeiter, für die noch zwei weitere Aufseher angestellt sind, der eine nur fünf Monate lang, mögen auch Sklaven sein, die von Staats wegen gemietet sind; bei den freien Arbeitern, von denen mehrfach ganze Gruppen erwähnt werden, kommt kein Aufseher vor. Die Besoldung dieser drei Leute von  $8^d 2^o$  monatlich entspricht genau der früheren von  $10^d$  für die Prytanie, wenn diese zu 36, der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird. Das Jahresgehalt in einem Gemeinjahr beträgt  $100^d$ .*

daran verdienen, während der letztere nur an einer einzigen Stelle tätig sein kann.

Die Löhne der Arbeiter haben sich seit dem Ausgange des fünften Jahrhunderts, wo beim Bau des Erechtheion alle daran Tätigen eine Drachme täglich erhielten, erheblich differenziert. Im allgemeinen erhielt der gelernte Arbeiter  $2\frac{1}{2}^d$ , der ungelernte  $1\frac{1}{2}^d$  täglich<sup>1)</sup>, wobei die halbe Drachme für die Selbstbeköstigung (*οἰκόδοιοι*) auf die Kosten der Verpflegung zu rechnen ist. Im ganzen lassen sich aus den einzelnen Posten, die in der Rechnung aufgeführt sind, über die Art und den Termin der Zahlung keine weiteren Schlüsse ziehen. Nur bei zwei Angaben ist das möglich. Die letzte Ausgabe in der ersten Prytanie verzeichnet für zehn Lohnarbeiter, die im Tempel gearbeitet haben und zwar 40 Tage lang vom 4. Hekatombaion bis zum 13. Metageitnion, bei einem Tagelohn von  $1\frac{1}{2}^d$  einen Gesamtbetrag von  $600^d$  (IG. II<sup>2</sup> 1672, 32 ff.). Ferner gibt der 19. Posten in der sechsten Prytanie für zwei Holzsäger (*πιστῶν ζεύγεται*) bei einem Tagelohn von (zusammen)  $3^d$  einen Gesamtlohn für 35 Tage in der Höhe von  $105^d$  an (Z. 159 f.). Im ersten Falle reicht die Tätigkeit der Arbeiter über die Dauer der ersten Prytanie hinaus noch 7 Tage in die zweite hinein, der gesamte Lohn aber wird schon in der ersten verrechnet und bezahlt. Im zweiten Falle arbeiten die Holzsäger die ganze Prytanie hindurch (35 Tage), der Lohn wird aber schon etwa nach dem ersten Viertel (die Zahl der Ausgabeposten beträgt 81) verrechnet. Daraus ergibt sich mit Sicherheit, dass die Arbeiterlöhne weder ganz nachträglich, noch ganz im voraus bezahlt wurden<sup>2)</sup>. Aus dem ersten Falle lässt sich schliessen, dass die letzte Lohnzahlung mindestens 8, vielleicht 9 Tage vor Abschluss der Arbeit erfolgte, aus dem zweiten, dass spätestens nach 9 Tagen (einem Viertel der Arbeitszeit) zum erstenmal der Lohn ausgezahlt wurde. Die früheren oder späteren Zahlungen wurden dann im Bericht zu der ersten zugerechnet. Die Perioden der Lohnzahlung müssen also neun Tage umfasst haben, d. h. in jeder Prytanie wurde viermal gezahlt.

<sup>1)</sup> Vgl. Foucart im BCH. 8 (1884) S. 214, wo alle Löhne einzeln aufgeführt sind.

<sup>2)</sup> Letzteres gilt natürlich auch von den Verpflegungsgeldern für die Staatsklaven, die vorausbezahlt werden mussten, aber sicherlich nur für einen kürzeren Zeitraum.

Wenn ferner im ersten Falle der Lohn bestimmt für die letzte Lohnperiode schon im voraus gezahlt worden ist, so muss die geleistete Arbeit Akkordarbeit gewesen sein, d. h. es wurde vorher vereinbart, welches Quantum an jedem Tage und wieviel in der gesamten Zeit geschafft werden musste. Für die ausserhalb des Arbeitsplatzes geleistete Arbeit ist dasselbe Abkommen selbstverständlich (gelieferte Fertigware). Noch eine weitere Folgerung lässt sich aus den beiden Angaben machen. Dass 40 Tage hintereinander ohne jede Unterbrechung gearbeitet worden ist, lässt sich schwer glauben, zumal es sich um die heissesten Sommermonate handelt. Wir wissen aber nichts darüber, ob und welche Ruhepausen gemacht worden sind. Besser sind wir im zweiten Falle daran. In der Abrechnung für die sechste Prytanie findet sich als 40. Ausgabeposten ein Betrag von 20<sup>d</sup> zum Opfer *ἐπιστάταις ἐπὶ ἁγναῖα* (Z. 183). Die Lenäen fallen in den Monat Gamelion, der seinerseits wieder ganz zur sechsten Prytanie gehört. Während des Festes ist sicherlich nicht gearbeitet worden. Trotzdem haben die Holzsäger ihren vollen Lohn erhalten. Dasselbe kann man daher auch von den zehn Arbeitern annehmen, die in der ersten und zweiten Prytanie im Tempel beschäftigt waren, für etwa eingelegte Ruhetage. Das Arbeitsrecht im athenischen Staate war demnach human und auf das Wohl der Arbeiter gerichtet. Das ist um so mehr anzuerkennen, als diese nur in den seltensten Fällen Athener, meist Freigelassene oder Fremde waren. Ob sich immer genügende Arbeitsgelegenheit bot, ist freilich eine andere Frage; die wirtschaftliche Prosperität eines Landes hängt keineswegs nur von seiner politischen Machtstellung ab.

Berlin.

Walther Schwahn.